

# Die steuerliche Behandlung von Autorenhonoraren

Rechtsstand: 1.1.2016

Wiederholte Anfragen aus dem Kreis der Autoren unseres Verlages über die Besteuerung von Honoraren veranlassen uns, die hierfür gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen durch die Verlagsleitung Steuern des Verlages zusammenstellen zu lassen. Selbstverständlich kann im Rahmen dieser Ausführungen nicht auf Einzelfragen eingegangen werden. Wir hoffen aber, mit den nachfolgenden Erläuterungen allen interessierten Autoren einen allgemeinen Überblick über die Besteuerung sowie über die vom Gesetzgeber gegebenen Möglichkeiten der Steuervorteile zu vermitteln. Der Abhandlung liegt der Rechtsstand 1.1.2016 zugrunde.

Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr.

## Einkommensteuer

Einkünfte aus schriftstellerischer Tätigkeit zählen einkommensteuerrechtlich zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG). Schriftstellerische Tätigkeit liegt vor, wenn eigene Gedanken für die Öffentlichkeit niedergelegt werden.

Für die Ermittlung der Höhe der Einkünfte besteht ein Wahlrecht: Der Gewinn kann entweder durch Buchführung und Bilanz oder durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt werden. Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist die einfachere Form; sie wird von der Mehrzahl der Autoren gewählt. Den erzielten Betriebseinnahmen werden die Betriebsausgaben gegenübergestellt. Sind die Einnahmen höher, ergibt sich ein Gewinn. Andernfalls ergibt sich ein Verlust, der grundsätzlich mit anderen positiven Einkünften, z.B. Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, verrechenbar ist.

Ein Wechsel der Gewinnermittlungsart ist grundsätzlich möglich. Zu beachten ist aber das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 9.11.2000 – IV R 18/00, wonach ein Steuerpflichtiger, der von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zum Betriebsvermögensvergleich übergegangen ist, nicht ohne besonderen wirtschaftlichen Grund bereits zwei Jahre danach wieder zur früheren Gewinnermittlungsart zurückkehren darf.

Zu den Betriebseinnahmen zählen vor allem die erhaltenen Honorare (bei Umsatzsteuerpflicht einschließlich der vom Verlag erhaltenen Umsatzsteuer). Betriebseinnahmen sind ferner Entgelte aus Hilfs- und Nebengeschäften, die im Zusammenhang mit der schriftstellerischen Tätigkeit stehen. Auch die von der „Verwertungsgesellschaft WORT“ erhaltenen Vergütungen zählen zu den Betriebseinnahmen. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb der selbstständigen Arbeit veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG).

In zeitlicher Hinsicht kommt es bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung auf die tatsächlichen Zahlungsvorgänge an: Honorareinkünfte sind also in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem sie zugeflossen sind (im Falle der Überweisung mit der Gutschrift auf dem Konto). Auch Vorauszahlungen sind im Jahr des Zuflusses zu versteuern, und zwar unabhängig davon, wann das Verlagswerk erscheint.

Üben Arbeitnehmer neben ihrem Hauptberuf eine schriftstellerische Tätigkeit aus, so können die hieraus erzielten Einkünfte unter bestimmten Voraussetzungen statt zu einer Veranlagung auf Antrag zu einer Veranlagung von Amts wegen führen. Bei Arbeitnehmern wird eine Einkommen-

steuerveranlagung von Amts wegen u. a. dann durchgeführt, wenn die Summe der nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte mehr als 410 € jährlich beträgt (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG).

## Gewerbsteuer

Die Einkünfte aus selbstständig ausgeübter schriftstellerischer Tätigkeit unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Strittig ist zuweilen die Abgrenzung zwischen selbstständiger und gewerblicher Tätigkeit eines Schriftstellers; allerdings stellt die Rechtsprechung an das Merkmal der selbstständig ausgeübten schriftstellerischen Tätigkeit keine hohen Anforderungen.

Nach dem BFH-Urteil vom 18.1.1962 (BStBl. 1962 III, 131) ist z.B. die Erstellung eines Vorschriftensuchregisters als schriftstellerische Tätigkeit anzuerkennen. Auch die Besprechung von Gerichtsurteilen kann eine schriftstellerische Tätigkeit sein.

Ein Werbeschriftsteller übt eine schriftstellerische Tätigkeit aus, wenn die Werbetexte ein Produkt origineller Gedankenarbeit sind und er die „Werbelinie“ selbst bestimmt. Dass die Texte ihrem inhaltlichen Kern nach Warenanpreisungen darstellen, kann für sich allein den Werbeschriftsteller nicht zum Gewerbetreibenden machen (vgl. BFH-Urteile vom 14.5.1958 IV/278/56, BStBl. 1958 III, 316, und vom 20.2.1958 IV 560/56 U, BStBl. 1958 III, 182). Eine gewerbliche Tätigkeit liegt allerdings vor, wenn im Wesentlichen vorgefertigte Texte ausschließlich für die Eigenwerbung eines Unternehmens mündlich beurteilt oder überarbeitet werden (FG Baden-Württemberg vom 22.1.2003 13 K 140/01, EFG 2003, 770).

Ein technischer Redakteur, der Anleitungen zum Umgang mit technischen Geräten verfasst, übt keine gewerbliche, sondern eine freiberufliche schriftstellerische Tätigkeit aus, wenn der auf der Grundlage mitgeteilter Daten erstellte Text als eine eigenständige gedankliche Leistung des Autors erscheint (BFH-Urteil vom 25.4.2002 IV R 4/01, BStBl. 2002 II, 475).

Die Verwertung eigener schriftstellerischer Erzeugnisse geht über den Rahmen freiberuflicher Tätigkeit hinaus, wenn sich die organisatorische Einrichtung nicht auf eine der schriftstellerischen Tätigkeit dienende Funktion beschränkt, sondern eine neue Erwerbsgrundlage schafft; durch gewerblichen Massenvertrieb verliert eine ihrer Natur nach schriftstellerische Tätigkeit ihren freiberuflichen Charakter (BFH-Urteil vom 11.5.1976 VIII R 111/71, BStBl. 1976 II, 641).

Im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes vom 23.10.2000 (BGBl. 2000 I, 1433) ist für gewerbliche Einkünfte eine Entlastung der Einkommensteuer durch Ermäßigung um eine pauschalierte Gewerbesteuer eingeführt worden (§ 35 EStG).

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde die Höhe der Steuerermäßigung nach § 35 EStG vom 1,8fachen des Gewerbesteuermessbetrages auf das 3,8fache erhöht. Gleichzeitig ist allerdings die Möglichkeit entfallen, die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 5b EStG).

## Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegen auch die Umsätze freiberuflich tätiger Autoren; sie sind mit ihren schriftstellerischen Umsätzen Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Autoren (dasselbe gilt auch für Herausgeber), deren Umsätze in der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten aus dem Urheberrechtsgesetz bestehen, dazu zählen Leistungen der Schriftsteller und Journalisten, soweit sie einem anderen Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken (wissenschaftliche Abhandlungen, Bücher usw.) einräumen – vgl. BMF-Schreiben vom 12. 5. 1982, BStBl. 1982 I, 540 – kommen in den Genuss des ermäßigten Steuersatzes von 7 v.H. (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 c UStG).

Alle Unternehmer, das gilt auch für Autoren, sind grundsätzlich berechtigt, Rechnungen mit Umsatzsteerausweis zu erteilen und die ihnen in Rechnungen über Lieferungen oder sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für ihr Unternehmen ausgeführt worden sind, gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. Das Besteuerungsverfahren (Vor Anmeldungen, Steuererklärung) ist in § 18 UStG geregelt.

Für Unternehmer mit niedrigem Gesamtumsatz gilt folgende Ausnahmeregelung: Überstieg der Gesamtumsatz im Vorjahr nicht 17.500 € und wird der Umsatz im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen, so wird Umsatzsteuer nicht erhoben (§ 19 Abs. 1 UStG), d. h. die Finanzverwaltung verzichtet auf eine Umsatzsteuer der von dem Unternehmer erbrachten Leistungen. Diese Voraussetzungen werden häufig auf Autoren zutreffen. Der Autor darf in dem Fall in seiner Rechnung, die er dem Verlag erteilt, Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen. Außerdem entfällt die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs.

Im Verhältnis zwischen Verlag und Autor wird regelmäßig nicht anhand von Rechnungen, sondern in Form von Gutschriften der Verlage an die Autoren abgerechnet. Nach § 14 Abs. 2 UStG hat die Gutschrift die Wirkung einer Rechnung, solange der Empfänger der Gutschrift nicht widerspricht.

Nach § 19 Abs. 2 UStG kann ein Kleinunternehmer dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, dass er auf die Anwendung der Ausnahmeregelung des Absatzes 1 verzichtet. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bindet die Erklärung den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre.

Die Umsatzsteuer wird nach § 16 UStG normalerweise auf der Basis der vereinbarten Entgelte berechnet (Soll-Besteuerung). Freiberuflern, also auch Schriftstellern, gestattet das Finanzamt demgegenüber auf Antrag, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu besteuern (Ist-Besteuerung, § 20 Nr. 3 UStG). Bei der Ist-Besteuerung entsteht die Umsatzsteuer erst mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem das Entgelt eingegangen ist. Im Gegensatz zur Soll-Besteuerung kommt es nicht darauf an, wann die Leistung erbracht wurde.

In der Regel ist die Ist-Besteuerung steuerlich günstiger. Sie verschafft dem Freiberufler einen Liquiditätsvorteil, weil die Umsatzsteuer erst dann abgeführt werden muss, wenn das Honorar gezahlt worden ist.

Die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten ist antragsgebunden; eine Frist für den Antrag oder ein formelles Verfahren sieht das Gesetz jedoch nicht vor. In der Praxis reicht es aus, die Berechnungen auf Basis der vereinnahmten Entgelte durchzuführen und in den Umsatzsteuervoranmeldungen oder in der Jahressteuererklärung darauf hinzuweisen.

Schriftsteller und Journalisten, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, können die abziehbaren Vorsteuerbeträge auf Antrag nach Durchschnittssätzen berechnen, wenn ihr Umsatz aus schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr 61.356 € nicht überschritten hat. Der Durchschnittssatz beträgt zur Zeit für

Schriftsteller 2,6 v.H., für Journalisten 4,8 v.H. des Umsatzes im Inland (§§ 69 und 70 UStDV). Die Möglichkeit der Vorsteuerpauschalierung besteht nach dem Urteil des BFH vom 23.7.2009 V R 66/07 nicht für Übersetzer.

Mit den Durchschnittssätzen werden sämtliche Vorsteuern abgegolten, die mit der Tätigkeit als Schriftsteller oder Journalist zusammenhängen. Der Antrag auf Anwendung der Durchschnittssätze kann bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung gestellt und auch bis zu diesem Zeitpunkt widerrufen werden. Zu den Schriftstellern in vorstehendem Sinne gehören freiberuflich tätige Unternehmer, die geschriebene Werke mit überwiegend wissenschaftlichem, unterhaltendem oder künstlerischem Inhalt schaffen. Zu den Journalisten gehören solche freiberuflichen Unternehmer, die in Wort und Bild überwiegend aktuelle politische, kulturelle und wirtschaftliche Ereignisse darstellen.

Der BFH hat sich in seinem Urteil vom 28.7.1994 V R 27/92, BFH/NV 1995, 550, erstmals mit der Frage befasst, ob Druckkostenzuschüsse der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind oder ob es sich um nicht steuerbare Zuschüsse handelt. Aufgrund dieses Urteils sind Druckkostenzuschüsse von Autoren grundsätzlich umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.

Die Druckkostenzuschüsse unterliegen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von zurzeit 19 v.H. Dies gilt nach dem BMF-Schreiben vom 9.12.2005, BStBl. 2005 II, 1087, auch dann, wenn der Druckkostenzuschuss nicht vom Autor des Werkes, sondern von einem Dritten erbracht wird.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG  
Genthiner Str. 30 G  
10785 Berlin

[www.ESV.info](http://www.ESV.info)